Rickenbach

Beleuchtender Bericht

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach

Donnerstag, 26. November 2026, 19.15 Uhr
in der **reformierten Kirche Rickenbach**
Austrasse 7a, 8545 Rickenbach

Inhalt

1 Einladung 3
2 Kurz und bündig 3
3 Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften 4
3.1 Wahl der Stimmenzählenden 4
3.2 Budget 2027 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss auf 92 % des einfachen Gemeindesteuerertrags 4
3.3 Windenergie – Grundsatzfrage Gemeindeliegenschaften 7
3.4 Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz 10
3.5 Informationen 10
4 Rechtsmittel 10

1 Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Donnerstag, 26. November 2026, 19.15 Uhr, findet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach in der **reformierten Kirche Rickenbach** statt. Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung der Gemeinde Rickenbach möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Wahl der Stimmenzählenden

2. Budget 2027 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss auf 92 % des einfachen Gemeindesteuerertrags (Vorjahr 92 %)

3. Windenergie – Grundsatzfrage Gemeindeliegenschaften

4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

5. Informationen / Fragen

Die vollständigen Akten liegen ab Montag, 9. November 2026, während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Gleichzeitig wird der Beleuchtende Bericht auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

2 Kurz und bündig

Das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Rickenbach schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 29'300.00. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sind Ausgaben von CHF 1'152'000.00 budgetiert. Demgegenüber stehen Einnahmen in der Höhe von CHF 427'000.00. Im Finanzvermögen sind Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 110'000.00 vorgesehen. Der Steuerfuss soll gemäss Antrag des Gemeinderats gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 92 Prozent des einfachen Gemeindesteuerertrags festgelegt werden.

Den Stimmberechtigten wird die Grundsatzfrage unterbreitet, ob gemeindeeigene Grundstücke für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Hintergrund ist das kantonale Windenergie-Eignungsgebiet Nr. 13 (Oberholz), für das bereits zwei Projektentwickler Planungen vorantreiben. Mit der Abstimmung soll frühzeitig geklärt werden, ob die Gemeinde ihre Grundstücke für einen möglichen Windpark bereitstellen will. Bei einer Ablehnung würden die Verhandlungen mit den Projektentwicklern eingestellt. Bei einer Annahme würde der Gemeinderat die Angebote vertieft prüfen und einen konkreten Baurechtsvertrag ausarbeiten. Der Gemeinderat erachtet die Bereitstellung von Gemeindeland als sinnvoll, da dies der Gemeinde Mitspracherechte und mögliche Einnahmen aus Baurechtszinsen sichert. Die Vorlage wird deshalb zur Annahme empfohlen.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften

3.1 Wahl der Stimmenzählenden

Gemäss § 21 Gemeindegesetz (GG) wählt die Gemeindeversammlung die Stimmenzählenden. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

3.2 Budget 2027 der Politischen Gemeinde Rickenbach – Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss auf 92 % des einfachen Gemeindesteuerertrags

Antrag zum Budget
Das Budget und die budgetierten Sonderrechnungen 2027 der Politischen Gemeinde Rickenbach wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 2026 genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	20'391'800.00
	Ertrag ohne ordentl. Steuern 2027	CHF	14'618'600.00
	zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	5'773'200.00
Investitionen Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	1'152'000.00
	Einnahmen	CHF	427'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	725'000.00
Investitionen Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	110'000.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	110'000.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget und die budgetierten Sonderrechnungen 2027 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	6'307'065.22
Steuerfuss			92 %
Erfolgsrechnung	zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	5'773'200.00
	Steuerertrag bei 92 %	CHF	5'802'500.00
	Ertragsüberschuss	CHF	29'300.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss auf 92 % (Vorjahr 92 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde
Der Gemeinderat budgetiert für das Jahr 2027 einen Ertragsüberschuss von CHF 29'300.00. Dank der per 1. Januar 2026 genehmigten Erhöhung des Steuerfusses um 4 % kann trotz weiterhin steigender Aufwendungen ein positives Ergebnis ausgewiesen werden. Der finanzielle Spielraum bleibt jedoch aufgrund der hohen Fixkosten und der zunehmenden Zinsbelastung weiterhin begrenzt. In der Allgemeinen Verwaltung führt die verursachergerechte Zuordnung der Lohn- und übrigen Aufwendungen zu einer Entlastung. Gleichzeitig ist aufgrund der Umstellung auf Microsoft 365 sowie der vollständigen Zuordnung der IT-Kosten weiterhin mit erhöhten Aufwendungen zu rechnen. Im Bereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit steigen die Kosten um CHF 271'150.00. Gründe dafür sind insbesondere die neue Zuordnung der Lohnaufwendungen, die Aus- und Weiterbildung der neuen Leiterin Sicherheit, der höhere Beitrag an den Sicherheitszweckverband Thurtal-Süd sowie geplante Unterhaltsarbeiten an den Zivilschutzräumen. Der Bereich Bildung weist gegenüber dem Vorjahr Mehrkosten von CHF 115'700.00 aus. Der Anstieg lässt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Krankentaggeldversicherung für die kantonal Angestellten begründen, welche im Vorjahr nicht ins Budget eingeflossen ist. Zudem muss der Kostenanteil für die kantonale Berufsberatung neu dem Bereich Bildung belastet werden. Die Lohnkosten der kommunal und kantonal angestellten Lehrpersonen in der Primarstufe steigen an. Auf der Kindergartenstufe sind die Lohnkosten hingegen leicht rückläufig. Bei der Sonderschulung wird aufgrund von Übertritten und Wegzügen mit tieferen Kosten gerechnet. In den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit wird insgesamt mit einem leichten Kostenanstieg gerechnet.

Auf der Einnahmenseite rechnet der Gemeinderat im Bereich Finanzen und Steuern mit höheren Steuereinnahmen. Gemäss Monatsabschluss per Ende August wurde der für 2026 budgetierte einfache Gemeindesteuerertrag von 100 % bereits erreicht. Es ist daher davon auszugehen, dass das Rechnungsjahr 2026 bei den Steuereinnahmen besser als budgetiert abschliessen wird. Für das Budgetjahr 2027 wird mit einer weiteren Zunahme der Steuereinnahmen gerechnet. Aufgrund des erwarteten Steuerertrags und des hohen kantonalen Mittels werden zudem Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich von CHF 760'400.00 budgetiert. Diese Mehreinnahmen tragen dazu bei, den erwarteten Rückgang der Grundstückgewinnsteuern um CHF 200'000.00 sowie die höheren Zinsaufwendungen infolge der notwendigen Darlehensaufnahmen zu kompensieren.

Das Budget 2027 sieht in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben im Umfang von CHF 1'152’000.00 vor. Demgegenüber stehen Einnahmen in der Höhe von CHF 427’000.00. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens sind Ausgaben von CHF 110'000.00 geplant.

Begründung erhebliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
Die Erläuterungen zur Erfolgs- und Investitionsrechnung sind in den Budgetdetails ersichtlich.

Begründung zum Antrag des Steuerfusses
Die Gemeinde Rickenbach sieht sich längerfristig mit stetig steigenden Kosten konfrontiert. Dies vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziale Sicherheit. Viele Positionen im Gemeindebudget sind gesetzlich vorgeschrieben und somit nicht beeinflussbar. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind gewillt, die beeinflussbaren Ausgaben so tief wie möglich zu halten. Der Gemeinderat

beantragt, den Steuerfuss für das Budget 2027 unverändert zu belassen. Mit einem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 29'300.00 kann ein positives Ergebnis ausgewiesen werden. Dieses reicht zwar noch nicht aus, um die bestehende Verschuldung wesentlich zu reduzieren, stellt jedoch einen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Stabilisierung des Finanzhaushalts dar.

Empfehlung des Gemeinderats
Der Gemeinderat empfiehlt mit Beschluss vom 28. September 2026, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rickenbach finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget und die Sonderrechnungen 2027 der Politischen Gemeinde Rickenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 92 % (Vorjahr 92 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

3.3 Windenergie – Grundsatzfrage Gemeindeliegenschaften

Antrag

Der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 wird gemäss § 12 Abs. 1 lit. b folgende Grundsatzfrage zur Abstimmung unterbreitet:

«Sollen gemeindeeigene Grundstücke für die Erstellung von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden?»

Sachverhalt

Mit dem Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan schafft der Kanton Zürich die planerische Voraussetzung für die Nutzung der Windenergie. Das Volk hat im Jahr 2017 mit der Annahme der nationalen Energiestrategie 2050 (revidiertes Energiegesetz) allen Kantonen den Auftrag zu diesem Planungsschritt erteilt. Mit dem Ja zum «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» wurde der Auftrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien 2024 nochmals bestätigt.

Die Baudirektion hat zunächst Potenzialgebiete für die Nutzung der Windenergie im Kanton Zürich ermittelt. Insgesamt 52 Gebiete wurden individuell bewertet und Schutz und Nutzen gegeneinander abgewogen. Es fanden mehrere Dialogrunden mit Gemeinden, Energiebranche, Verbänden und Bevölkerung statt. Von Juli bis Oktober 2024 hat die Baudirektion einen Richtplanentwurf mit insgesamt 20 Festsetzungen und 15 Zwischenergebnissen öffentlich aufgelegt. Aufgrund der Rückmeldungen hat der Regierungsrat die Richtplanvorlage überarbeitet. Es verbleiben 19 Gebiete, darunter das Eignungsgebiet Nr. 13 in Rickenbach (Oberholz). Die Vorlage wurde im November 2025 an den Kantonsrat überwiesen. Zu welchem Zeitpunkt der Kantonsrat darüber entscheidet, ist noch nicht bekannt.

Der Souverän von Rickenbach hat sich bisher nicht gegen die Erstellung von Windenergieanlagen ausgesprochen. Eine Einzelinitiative für einen Mindestabstand wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 deutlich abgelehnt. Der Gemeinderat sah es deshalb bis heute als seinen Auftrag, die Nutzung des Potenzialgebiets nach Möglichkeit zu unterstützen. Der Gemeinderat sieht es aber auch als seinen Auftrag, die aktuellen Entwicklungen und die bevorstehenden Umweltverträglichkeitsprüfungen kritisch zu prüfen und während des weiteren Projektverlaufs möglichst laufend die Haltung der Bevölkerung abzuholen und entsprechend zu vertreten.

Auch wenn der abschliessende Entscheid über den Eintrag im kantonalen Richtplan noch aussteht, haben für eine potenzielle Nutzung des Eignungsgebiets Nr. 13 im Gemeindegebiet Rickenbach bereits zwei voneinander unabhängige Projektentwickler intensive Planungsarbeiten inkl. Windmessungen aufgenommen. Es handelt sich dabei um Zürich Wind und die Windenergie Schweiz AG. Der Gemeinderat war in den vergangenen Monaten mit beiden Interessenten im Austausch. Aufgrund der Grösse des Potenzialgebiets kann schlussendlich nur eine Betreiberfirma einen Windpark mit rund vier Windkraftanlagen rund um Rickenbach realisieren. Andere Interessenten werden sich zurückziehen müssen. Aus diesem Grund möchten sich beide Projektentwickler bereits zum jetzigen Zeitpunkt das für die Realisierung eines Windparks erforderliche Land sichern.

Grundsätzlich erachtet es der Gemeinderat als positiv, dass sich mehrere Betreiber für den Standort Rickenbach interessieren. Dies signalisiert auch, dass die geplante Windnutzung tatsächlich ihren Teil zur Schweizer Stromversorgungssicherheit beitragen kann. Gleichzeitig erachtet der Gemeinderat das Interesse von mehreren Betreiberfirmen als derzeit grösste Herausforderung. Für alle Beteiligten bringt dieser Umstand ein hohes Konfliktpotenzial mit sich. Beide Projektentwickler haben auch Interesse an der Nutzung von Gemeindeliegenschaften und möchten mit der Politischen Gemeinde Rickenbach entsprechende Absichtserklärungen abschliessen. In diesem Zusammenhang möchte der Gemeinderat eine klare Strategie unter Einbezug der Stimmberechtigten festlegen.

Erwägungen

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten eine Grundsatzfrage zur Abstimmung unterbreiten. Eine solche Grundsatzabstimmung bezweckt, die Stimmberechtigten frühzeitig in das Abstimmungsvorhaben einzubeziehen und ermöglicht es, mit der Ausarbeitung einer detaillierten Vorlage zuzuwarten. Im vorliegenden Fall möchte der Gemeinderat aufgrund der Tragweite und der aufwändigen Vertragsverhandlungen möglichst frühzeitig die Stimmberechtigten fragen, ob Gemeindegrundstücke für die Erstellung von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen oder nicht.

Konkret haben beide Projektentwickler Interesse am Grundstück Nr. 2845 im Oberholz oberhalb Rickenbach. Von beiden Parteien liegen erste Dienstbarkeitsvertragsentwürfe für die damit verbundenen Baurechte vor. Die Entschädigung wäre bei beiden Anbietern zu einem gewissen Teil vom effektiv erwirtschafteten Stromertrag abhängig. Je nach Modell und mutmasslichem Windertrag würde sich der jährliche Baurechtszins für eine Windkraftanlage zwischen 15'000.00 bis ca. 30'000.00 Franken bewegen. Aufgrund von vielen ungewissen Faktoren wie z.B. effektive Windverhältnisse und zukünftige Strompreise sind diese Zahlen aber noch mit grosser Vorsicht zu geniessen. Zudem könnte die Gemeinde Rickenbach als Sitzgemeinde solcher Windkraftanlagen von zusätzlichen Steuereinnahmen profitieren – dies aber unabhängig davon, ob sich die Anlage auf einem gemeindeeigenen Grundstück oder auf einem Privatgrundstück befindet. Je nach Beteiligungsmodell könnte sich die Gemeinde sowie Privatpersonen und Firmen auch finanziell am Windpark beteiligen und von entsprechenden Gewinnausschüttungen profitieren.

Es gilt zu beachten, dass die Stimmberechtigten der Politische Gemeinde Rickenbach im vorliegenden Fall ausschliesslich über die gemeindeeigenen Grundstücke entscheiden. In Bezug auf den kantonalen Richtplan und potenzielle Windkraftanlagen auf privaten Grundstücken hat die Gemeinde keine direkten Einflussmöglichkeiten.

Ob das vorliegende Geschäft tatsächlich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt oder beim Gemeinderat liegen würde, kann zum jetzigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit den Finanzkompetenzen leider nicht abschliessend beantwortet werden. Dies ist vom massgebenden Wert des Baurechts und von der Bewertung im Finanzvermögen oder Verwaltungsvermögen abhängig. Diese Details sollen bewusst erst nach der Grundsatzabstimmung ausgearbeitet werden.

Wird die Grundsatzfrage abgelehnt, wird der Gemeinderat die Verhandlungen mit den beiden Interessenten per sofort einstellen. Wird die Grundsatzabstimmung angenommen, werden die beiden Angebote genauer geprüft und die definitiven Baurechtsverträge miteinander verglichen. Der Gemeinderat wird dann mit einer Betreiberfirma eine Absichtserklärung abschliessen und den finalen Baurechtsvertrag nach Möglichkeit innert 18 Monaten nach dem Grundsatzentscheid den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegen (§ 12 Abs. 3 Gemeindegesetz i.V.m. § 154 Gesetz über die politischen Rechte). Die Stimmberechtigten bleiben unabhängig von der Grundsatzabstimmung frei, ob sie der späteren Umsetzungsvorlage (Genehmigung Baurechtsvertrag) zustimmen wollen oder nicht.

Der Gemeinderat erachtet die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Grundstücken für die Erstellung von Windkraftanlagen als sinnvoll. Dadurch könnte die Politische Gemeinde Rickenbach als Landeigentümerin aktiv und frühzeitig in einen allfälligen Windpark miteinbezogen werden. Sobald das Eignungsgebiet Nr. 13 in Rickenbach (Oberholz) tatsächlich im kantonalen Richtplan aufgenommen wird, stehen die Chancen sehr gut, dass rund um Rickenbach auch effektiv ein Windpark realisiert wird. Würde die Gemeinde kein eigenes Land zur Verfügung stellen, besteht das Risiko, dass der Windpark vollständig auf privaten Grundstücken realisiert wird. Dadurch würde die Gemeinde zusätzliche Einflussmöglichkeiten verlieren und hätte kaum noch eine Stimme im weiteren Prozessverlauf. Zudem könnte die Gemeinde von keinen Baurechtszinseinnahmen profitieren.

Empfehlung des Gemeinderats
Der Gemeinderat empfiehlt mit Beschluss vom 28. September 2026 die Annahme der vorliegenden Grundsatzabstimmung.

3.4 Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG) schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

3.5 Informationen

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten an der Versammlung über aktuelle Gemeindethemen von allgemeinem Interesse.

4 Rechtsmittel

Stimmberechtigung
Wenn Sie in der Politischen Gemeinde Rickenbach wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Protokoll
Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll wird auf der Homepage der Gemeinde Rickenbach veröffentlicht.

Rechtsmittel
Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte, können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht, können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

Anforderungen an eine Rekursschrift
Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?
Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

Kosten
Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Der vorliegende Beleuchtende Bericht wurde durch den Gemeinderat Rickenbach an der Sitzung vom 28. September 2026 genehmigt.

Gemeinderat Rickenbach

Michael Frey Gemeindepräsident	Beat Maugweiler Gemeindeschreiber